

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Antragsteller: Vorstand

Betr.: Presse- und Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter bewahren

Am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Sie wird einen Großteil des materiellen und formellen Datenschutzrechts unmittelbar regeln.

Das Datenschutzrecht verbietet die Erhebung, Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten. Es kann jedoch nicht schrankenlos gelten, weil es in andere Grundrechte eingreift. Deshalb gelten derzeit für den Einzelfall spezifische gesetzliche Ermächtigungen.

Das Datenschutzrecht zielte zur Zeit seiner Entstehung nicht darauf, Presseveröffentlichungen, journalistische Recherche oder sonstige Redaktionsarbeit zu beschränken. Im Thüringer Pressegesetz ist deshalb die Anwendung des Datenschutzrechts auf die Anforderungen zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beschränkt. Damit darf auch keine Behörde Redaktionen überwachen oder die Veröffentlichung bestimmter Aussagen verbieten.

Die Anwendung des Datenschutzrechts auf die redaktionelle Arbeit würde dazu führen, dass jeder „Betroffene“ an die internen Informationen der Redaktionen gelangen könnte: ein Bürgermeister würde erfahren, wer aus seiner Verwaltung mit Journalisten geplaudert hat; ein Unternehmer würde herausbekommen, wer die Bilder über die Missstände in seinem Betrieb in Umlauf gebracht hat.

Der DJV Thüringen fordert deshalb, die redaktionelle Pressefreiheit voll umfänglich zu erhalten und sie vor einer Beschädigung durch das Datenschutzrecht zu bewahren.

Nach der DSGVO können die Mitgliedsstaaten der EU für einzelne Bereiche spezifische Regelungen vorsehen. Sie enthält außerdem den Auftrag an die Mitgliedsstaaten, den Datenschutz sowie Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Pressegesetzes sieht vor, dass von den Kapiteln II bis VII und IX nur Artikel Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f und Art. 24 gelten. Artikel 82 der DSGVO soll mit der Maßgabe gelten, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses und für unzureichende Maßnahmen zur Datensicherheit haftet wird. Damit finden die Kapitel I und VIII DSGVO außer Artikel 82 uneingeschränkt Anwendung. Insbesondere Kapitel VIII Artikel 77 ermöglicht die behördliche Aufsicht von Redaktionen. Danach hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Die Aufsichtsbehörde muss dann den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs informieren.

Sehr geehrte Abgeordnete,

nehmen Sie Ihr Recht und Ihre Verantwortung wahr und sorgen Sie dafür, dass es auch künftig keine Überwachung von Redaktionen durch Behörden gibt!

Begründung:

Der Gesetzentwurf ist dem Thüringer Landtag bereits zugeleitet worden. Der DJV Thüringen hat Gelegenheit, bis zum 27. März 2018 Stellung zu nehmen. Das Gesetz müsste vor dem 25. Mai 2018 verabschiedet werden.

Der Antrag soll als Offener Brief an die Landtagsabgeordneten und die Thüringer Staatskanzlei verschickt werden.